

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 1. Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten
- § 2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 3. Verstärker Sorgfaltspflichten
- § 4. Ausführung durch Dritte
- § 5. Verbot der Informationsweitergabe
- § 6. Risikoprofile

2. Abschnitt

Hinweisersysteme

- § 7. Begriffsbestimmungen
- § 8. Internetbasiertes Hinweisersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- § 9. Unternehmensinterne Hinweisersysteme
- § 10. Hinweiserschutz
- § 11. Rechte des Beschuldigten
- § 12. Verstoß gegen diese Verordnung

3. Abschnitt:

Online-Identifikation

- § 13. Anwendungsbereich
- § 14. Begriffsbestimmungen
- § 15. Organisatorische Sicherungsmaßnahmen
- § 16. Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen
- § 17. Zwingender Abbruch der Online-Identifikation
- § 18. Ausführung der Online-Identifikation durch Auftragsverarbeiter

4. Abschnitt:

Durchführung der risikobasierten Aufsicht

- § 19. Methodik
- § 20. Ermittlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren
- § 21. Risikobewertung
- § 22. Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen

5. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 23. Inkrafttreten
- § 24. Beschlussfassung-Kundmachung
- § 25. Sprachliche Gleichbehandlung

IdF ABI-KWT 3/2020

1. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

§ 1. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen und überprüfen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfungen der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 89 WTBG 2017 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen von verlässlichen Gewährspersonen sind als glaubwürdig anzusehen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben.

(2) Wird die Überprüfung der Identität einer natürlichen Person in Anwendung der Bestimmung des § 91 Abs. 2 WTBG 2017 erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:

1. Ein die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung kann zum Beispiel dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber und bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die vertretungsbefugten Personen dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.

2. Das Verfahren gemäß § 91 Abs. 2 WTBG 2017 zur Überprüfung der Identität des Auftraggebers und des wirtschaftlichen Eigentümers ist möglichst bald nach dem ersten Kontakt mit dem Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern abzuschließen.

(3) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines Bevollmächtigten des Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt Berufung auf erteilte Vollmacht und Nachweis der Berufsberechtigung.

(4) Die zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneignetheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

(5) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 90 Z. 5 WTBG 2017 in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlaßbezogen durchzuführen, wenn dies aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordener Tatsachen erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.

(6) Bei der Überprüfung nach § 90 Z. 6 WTBG 2017, ob es sich beim Auftraggeber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer des Auftraggebers um eine politisch exponierte Person handelt, ist auf verlässliche Informationsquellen zurückzugreifen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.

(7) Die Meldepflicht ist gemäß § 96 Abs. 9 WTBG 2017 nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Tätigkeit als Berater, Vertreter oder Verteidiger des Auftraggebers im Rahmen des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhandler insbesondere vor folgenden Behörden und Gerichten handelt:

1. Finanz- und Finanzstrafbehörden
2. Gebietskörperschaften
3. Verwaltungsgerichten
4. Sozialversicherungsträger
5. Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter
6. Verwaltungsgerichtshof

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 2. (1) Mögliche Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko sind beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftraggeberrisikos
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen oder
 - c) Auftraggeber mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko (Z. 3);
2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden;
3. hinsichtlich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder

veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Abs. 1 Z 3 idF ABI-KSW 3/2020

(2) Die Einholung von Informationen aus einer einzigen verlässlichen, glaubwürdigen und unabhängigen Quelle kann in Fällen mit geringem Risiko zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichen.

(3) Hinsichtlich des Zweckes und der Art der Geschäftsbeziehung kann es in Fällen mit geringem Risiko gegebenenfalls auch ausreichen, Annahmen zu treffen, wenn sich das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung auf berufstypische Tätigkeiten beschränkt.

(4) Das Vorliegen der in § 93 WTBG 2017 angeführten Voraussetzungen berechtigt nicht, auf sämtliche Sorgfaltspflichten zu verzichten.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 3. (1) Abgesehen von den in § 94 Abs. 1 WTBG 2017 genannten Fällen sind mögliche Faktoren für ein potenziell höheres Risiko beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftrageberrisikos

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Auftraggeber, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko (Z. 3) ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- g) der Auftraggeber ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;

Z 1 lit. g eingefügt durch ABI-KWT 3/2020

2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;

Z 2 idF ABI-KWT 3/2020

3. hinsichtlich des geografischen Risikos

- a) Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
- d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

(2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikobasierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person gilt.

(3) Als ungewöhnlich im Sinne des § 94 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit unüblich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale, harmlose Erklärung in Betracht kommt.

Ausführung durch Dritte

§ 4. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 2 WTBG 2017 ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 5. In Bezug auf Informationsweitergaben außerhalb einer Gruppe (vgl. § 87 Abs. 2 Z 17 WTBG sowie § 97 Abs. 3 WTBG und § 99 Abs. 9 WTBG) hat im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.

§ 5 1. Satz idF ABI-KWT 3/2020

Risikoprofil

§ 6. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

(2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:

1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers,
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen,
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers,
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers,
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Sinne des § 94 Abs. 1 Z 4 WTBG 2017 handelt,
 - f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
2. Auftragsbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen,
 - b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis- Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
 - a) auftragsspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen

(3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.

2. Abschnitt

Hinweisgebersysteme

Begriffsbestimmungen

§ 7. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Hinweisgeber“ ist jede natürliche Person, die im guten Glauben und bei begründetem Verdacht im Sinne des § 87 Abs. 2 Z 7 WTBG 2017, dass ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach §§ 87 bis 100 WTBG 2017 begangen wurde oder wird, diese Information über das Hinweisgebersystem der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder über das unternehmensinterne Hinweisgebersystem weitergibt,

2. „Beschuldigter“ eine natürliche oder juristische Person, die vom Hinweisgeber beschuldigt wird, einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach §§ 87 bis 100 WTBG 2017 begangen zu haben oder zu begehen.

Internetbasiertes Hinweisersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

§ 8. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat auf einer gesonderten, leicht erkennbaren und zugänglichen Rubrik ihrer Website mindestens folgende Informationen zur Entgegennahme einer Verstoßmeldung zu veröffentlichen:

1. den Kommunikationskanal zur Abgabe und Nachverfolgung einer Meldung eines Verstoßes gegen berufsrechtliche Pflichten nach den §§ 87 bis 100 WTBG 2017;
2. das anwendbare Verfahren bei Verstoßmeldungen;
3. die für Verstoßmeldungen geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen und die Reichweite der den Hinweisgebern zukommenden Anonymität im Hinblick auf Abs. 2 und 5;
4. die Verfahren zum Schutz von Personen, die als Hinweisgeber auftreten;
5. eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine Meldung einer Information als Hinweisgeber im Sinne des § 7 Z 1 nicht als Verletzung einer vertraglichen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung gilt und keine rechtlich nachteilige Folgen nach sich zieht.

(2) Das nach § 100 Abs. 1 WTBG 2017 bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestehende internetbasierte Hinweisersystem ist über die Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufrufbar. Es ermöglicht das anonyme Erstellen eines Postfaches, über welches der Hinweisgeber mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kommunizieren und dieser Dateien übermitteln kann, ohne seine Identität notwendigerweise preiszugeben. Gibt der Hinweisgeber seine Anonymität nicht durch die Ausgestaltung seiner Nachrichten oder der übermittelten Dateien einschließlich der mitgesendeten Metadaten selbst preis, darf das internetbasierte Hinweisersystem technisch nicht dazu benützt werden, die Anonymität des Hinweisgebers zu lüften.

(3) Das internetbasierte Hinweisersystem verläuft getrennt von den allgemeinen Kommunikationskanälen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, einschließlich der Kommunikationskanäle, über die die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihren allgemeinen Arbeitsabläufen intern und mit Dritten kommuniziert. Es wird so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und der Zugang durch nicht berechtigte Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder verhindert wird. Das internetbasierte Hinweisersystem ermöglicht die Speicherung von Informationen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen.

(4) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit Mitarbeitern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, kann dem stattgegeben werden. In diesem Fall hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens aufbewahrt werden. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von den Mitarbeitern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angefertigt wird; hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat allen über das internetbasierte Hinweisersystem erhaltenen Informationen, die nicht offenkundig substratlos sind, nachzugehen und gegebenenfalls ein Disziplinar- oder Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

(6) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder informiert den Beschuldigten über die ihn betreffenden Vorwürfe, die den über das internetbasierte Hinweisersystem mitgeteilten Informationen zu entnehmen sind, sobald dies möglich ist, ohne die Ermittlung der vorgeworfenen Verstöße zu gefährden. Der Beschuldigte ist jedenfalls dann und darüber zu informieren, wenn bzw. dass ein Disziplinar- oder Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder eingestellt wird. Dabei ist die Anonymität des Hinweisgebers in jedem Fall zu wahren.

(7) Bei Prüfungen nach § 102 WTBG 2017, Verwaltungsstrafverfahren wegen § 105 WTBG 2017 sowie Disziplinarverfahren ist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verpflichtet, die Anonymität des Hinweisgebers zu wahren und auf seine Verwendung als Zeuge zu verzichten. Wäre eine Fortführung des Verfahrens oder Bestrafung ohne Aufdeckung der Identität des Hinweisgebers oder seine Verwendung als Zeuge nicht möglich, so ist das Verfahren in der jeweils angemessenen Weise einzustellen, außer der Hinweisgeber erklärt freiwillig, dass er auf die Wahrung seiner Anonymität verzichtet und bzw. oder zur Verwendung als Zeuge bereit ist.

Unternehmensinterne Hinweisersysteme

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ein unternehmensinternes Hinweisersystem einzurichten, welches auch gemeinsam mit anderen Berufsberechtigten betrieben werden kann.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Abs. 1 sind Berufsberechtigte, die keine oder weniger als zehn Angestellte haben.

(3) Zum Zwecke des unternehmensinternen Hinweisgebersystems ist zumindest eine Vertrauensperson als Ansprechpartner für Hinweisgeber zu ernennen. Als solche kann jeder Mitarbeiter des Berufsberechtigten sowie unternehmensexterne Personen bestimmt werden, nicht aber Berufsberechtigte selbst sowie der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017.

(4) Auf die Vertrauensperson und ihre Funktion als Ansprechpartner für Hinweisgeber ist unternehmensintern angemessen hinzuweisen.

(5) Die Berufsberechtigten haben Voraussetzungen zu schaffen, unter denen Hinweisgeber mit der Vertrauensperson in einer Weise kommunizieren können, die ihre Anonymität wahrt, und zwar sowohl gegenüber der Vertrauensperson als auch gegenüber dem Berufsberechtigten, anderen Mitarbeitern als auch externen Personen. Gibt der Hinweisgeber gegenüber der Vertrauensperson seine Anonymität preis, muss diese sie ihrerseits dennoch wahren, es sei denn, der Hinweisgeber stimmt der weiteren Preisgabe seiner Anonymität zu.

(6) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der Vertrauensperson, kann dem stattgegeben werden. In diesem Fall hat die Vertrauensperson dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens aufbewahrt werden. Die Vertrauensperson hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von der Vertrauensperson angefertigt wird; hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Vertrauensperson die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(7) Die Vertrauensperson berichtet in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf anlassbezogen an den Berufsberechtigten bzw. den Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017. Dabei trägt die Vertrauensperson Sorge dafür, die Anonymität der Hinweisgeber zu wahren. Der Berufsberechtigte bzw. der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017 versuchen nicht, die Anonymität eines Hinweisgebers gegen dessen Willen oder den Willen der Vertrauensperson zu lüften.

(8) Die Vertrauensperson kann die ihr mitgeteilten Informationen auch über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Kammer der Wirtschaftstreuhandler weiterleiten. In diesem Fall gelten sowohl der ursprüngliche Hinweisgeber als auch die Vertrauensperson als Hinweisgeber.

(9) Eine Vertrauensperson darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter oder ihre Vorgesetzten als Reaktion auf ihre Funktion oder die Wahrnehmung derselben oder im Zusammenhang mit dieser nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden.

(10) Die Berufsberechtigten können weitergehende Vorkehrungen für ihr unternehmensinternes Hinweisgebersystem vorsehen.

Hinweisgeberschutz

§ 10. (1) Ein Hinweisgeber darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter, oder seine Vorgesetzten als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 7 Z 1 oder im Zusammenhang mit dieser nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden. Der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Hinweisgebers, sind verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung eines Hinweisgebers als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 oder im Zusammenhang mit dieser zu verbieten und zu ahnden.

(2) Der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist es verboten, Hinweisgeber im Sinne des § 1 Z 1 wegen ihrer Weitergabe von Informationen zu bestrafen, zu verfolgen oder zu belästigen. Dies schließt eine Befragung des Hinweisgebers als Zeuge in einem Verfahren nicht aus.

(3) Die Weitergabe von Informationen als Hinweisgeber im Sinne des § 7 Z 1 gilt nicht als Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Hinweisgeber keinerlei Haftung oder andere nachteilige Rechtsfolgen, insbesondere auch nach berufsrechtlichen Vorschriften, nach sich.

(4) Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, unterliegen insoweit nicht dem Verbot der Informationsweitergabe (§ 97 WTBG), als diese ihre diesbezüglichen Rechte durch rechtliche Geltendmachung schützen.

Abs. 4 eingefügt durch ABI-KWT 3/2020

Rechte des Beschuldigten

§ 11. (1) Ein Beschuldigter darf nicht alleine aufgrund einer Information entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden, die von einem Hinweisgeber über das internetbasierte Hinweisgebersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem mitgeteilt wurde. Die Möglichkeit, den Beschuldigten aufgrund derartiger Vorwürfe vorübergehend dienstfrei zu stellen, bleibt davon unberührt.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, unternehmensintern zu den ihn betreffenden Vorwürfen gehört zu werden. Bei dieser Anhörung sind belastende und entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen. In Unternehmen, bei denen ein Betriebsrat besteht, kann der Beschuldigte die Anwesenheit eines Betriebsratsmitglieds bei dieser Anhörung zu verlangen.

(3) Der Beschuldigte hat das Recht, sich auch in einer unternehmensinternen Ermittlung nicht selbst belasten zu müssen. Er darf nicht unter Androhung einer Entlassung oder Kündigung zu einer Aussage gezwungen werden, die ihn selbst belasten könnte.

(4) Ergibt sich, dass die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind, sind der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Beschuldigten verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung des Beschuldigten als Reaktion auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder im Zusammenhang mit diesen zu verbieten und zu ahnden.

Verstoß gegen die vorliegende Verordnung

§ 12. Ein Verstoß eines Berufsberechtigten gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, die ihn berufsrechtlich verpflichten, ist ein Verstoß gegen § 100 WTBG 2017.

3. Abschnitt

Online-Identifikation

Anwendungsbereich

§ 13. (1) Die Feststellung und Überprüfung der Identität (§ 90 WTBG) kann unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen im Wege elektronischer Identitätsfeststellung (Online-Identifikation) erfolgen.

(2) Die gemäß dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gelten unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der §§ 88 - 100 WTBG.

(3) Die Berufsberechtigten können unbeschadet der nach dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen weitere Sicherungsmaßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus setzen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der auf die Online-Identifikation anzuwendenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Begriffsbestimmungen

§ 14. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

1. Bildschirmkopie: eine mittels elektronischer Datenverarbeitung gefertigte und gespeicherte Graphik, die den Bildschirminhalt als visuelle Komponente der Online-Identifikation bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer Qualität wiedergibt, die den jeweiligen Überprüfungs- und Dokumentationszwecken entspricht,
2. Auftragsverarbeiter: ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, auf den die Bestimmungen bezüglich Dritte gemäß § 95 WTBG anwendbar sind.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

§ 15. (1) Der Berufsberechtigte darf für die Online-Identifikation nur Mitarbeiter einsetzen, die für die Durchführung der Online-Identifikation hinreichend geschult und zuverlässig sind. Diese Schulung hat zumindest den rechtlichen Rahmen, die technischen Voraussetzungen sowie die praktische Sicherstellung der Überprüfung zu umfassen.

(2) Der Berufsberechtigte hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten zu keinem Konflikt mit anderen Prozessen des Berufsberechtigten führen, eine Beeinflussung ausgeschlossen ist und die Anwendungen sowie die Daten vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind.

(3) Mitarbeiter des Berufsberechtigten dürfen die Online-Identifikation nur in einem abgetrennten, mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchführen.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen

§ 16. (1) Soweit personenbezogene Daten nach den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet werden, geschieht dies aufgrund von §§ 87 – 100 WTBG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(2) Das Gespräch oder der Gesprächsteil, das oder der dem Zwecke der Online-Identifikation dient, ist jedenfalls akustisch in seiner Gesamtheit aufzuzeichnen; § 12 Abs. 4 Z 2 DSG ist anzuwenden. Darüber hinaus sind Bildschirmkopien anzufertigen, die bei geeigneten Belichtungsverhältnissen Folgendes aus der Online-Identifikation graphisch abbilden:

1. Jedenfalls das Gesicht des potentiellen Auftraggebers oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Auftraggebers,
2. die Präsentation der Vorderseite des amtlichen Lichtbildausweises oder von dessen Datenseite und
3. die Präsentation der Rückseite des amtlichen Lichtbildausweises oder von dessen Datenseite.

Die Bildschirmkopien haben dabei jedenfalls von einer solchen Qualität zu sein, dass der potentielle Auftraggeber oder die vertretungsbefugte natürliche Person des potentiellen Auftraggebers und die auf dem amtlichen Lichtbildausweis enthaltenen Daten vollständig und zweifelsfrei erkennbar sind.

(3) Der potentielle Auftraggeber oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der Online-Identifikation nach Aufforderung

1. seinen Kopf unter Präsentation des Gesichts zu bewegen und getrennt davon
2. die Seriennummer seines amtlichen Lichtbildausweises mitzuteilen.

(4) Der Mitarbeiter, der die Online-Identifikation durchführt, hat sich von der Authentizität des amtlichen Lichtbildausweises wie folgt zu vergewissern:

1. Visuelle Überprüfung des Vorhandenseins der optischen Sicherheitsmerkmale einschließlich bewegungsoptischer (holographischer) oder gleichwertiger Sicherheitsmerkmale, die nach Aufforderung zum horizontalen und vertikalen Kippen des amtlichen Lichtbildausweises deutlich erkennbar sein müssen,
2. Überprüfung der korrekten alphanumerischen Ziffernorthographie der Seriennummer,
3. Überprüfung der Unversehrtheit der Laminierung, die den amtlichen Lichtbildausweis umschließt, oder vergleichbarer Merkmale, die für die Unversehrtheit des Dokumentes sprechen,
4. Überprüfung zum Zwecke des Ausschlusses, dass es sich nur um ein nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbundenes Lichtbild handelt,
5. Überprüfung der logischen Konsistenz
 - a) der Merkmale des potentiellen Auftraggebers oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Auftraggebers einerseits und der Personenbeschreibung sowie des Lichtbildes im amtlichen Lichtbildausweis andererseits, außerdem
 - b) des Lichtbildes, des Ausstellungsdatums und des Geburtsdatums im amtlichen Lichtbildausweis zueinander, außerdem
 - c) aller weiterer unter Umständen bereits vorhandener Auftraggeberdaten einerseits und der entsprechenden weiteren Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis andererseits.

(5) Der potentielle Auftraggeber oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der laufenden Videoübertragung eine eigens für den Zweck der Online-Identifikation gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Zwingender Abbruch der Online-Identifikation

§ 17. Der Vorgang der Online-Identifikation ist abzubrechen, wenn

1. eine für die Anfertigung einer Bildschirmkopie geeignete visuelle Überprüfung des potentiellen Auftraggebers oder des amtlichen Lichtbildausweises oder von beiden nicht möglich ist,
2. bei Vorliegen sonstiger Unstimmigkeiten,
3. bei Vorliegen sonstiger Unsicherheiten.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Ausführung der Online-Identifikation durch Auftragsverarbeiter

§ 18. (1) Bedient sich ein Berufsberechtigter für die Ausführung der Online-Identifikation gemäß dieser Verordnung eines Auftragsverarbeiters, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragsverarbeiter

Sicherungsmaßnahmen ergreift, die sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität, den Anforderungen in dieser Verordnung entsprechen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch beim Berufsberechtigten, der auf den Auftragsverarbeiter zurückgreift. Bei Abschluss, Durchführung und Kündigung der Vereinbarung mit einem Auftragsverarbeiter ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren und namentlich eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(2) Auslagerungs- und Vertretungsverhältnisse, bei denen aufgrund eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Berufsberechtigten anzusehen ist, dürfen weder die Qualität der internen Kontrolle noch die Möglichkeit der KSW zur Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen an die Online-Identifikation wesentlich beeinträchtigen.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

4. Abschnitt

Durchführung der risikobasierten Aufsicht

Methodik

§ 19. (1) Die Durchführung der risikobasierten Aufsicht beinhaltet folgende Schritte:

1. Ermittlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren,
2. Risikobewertung,
3. Aufsicht und
4. Überprüfung und Folgemaßnahmen.

(2) Dabei ist zu beachten, dass die risikobasierte Aufsicht kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender und zyklischer Prozess ist.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren

§ 20. (1) Risikofaktoren sind auf Grundlage von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu ermitteln. Dabei sollten insbesondere folgende Quellen berücksichtigt werden:

1. die supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission,
2. Informationen der nationalen Regierung und ausländischer Regierungen, soweit zutreffend, wie die nationale Risikoanalyse (NRA),
3. Informationen von Aufsichtsbehörden, wie Leitlinien und relevante Erkenntnisse, die durch Aufsichtsmaßnahmen gewonnen werden, wie z.B. Vor-Ort-Maßnahmen, Offsite-Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen und
4. Informationen von Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) und Strafverfolgungsbehörden, wie Gefahrenberichte, Warnungen und Typologien.

(2) Folgende Risikofaktoren können beispielsweise von Relevanz sein:

1. Auftraggeberisiko (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass die Auftraggeber über inkriminiertes Vermögen verfügen),
2. Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalisiko (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass der Berufsberechtigte mit diesen Leistungen für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird),
3. Geografisches Risiko und
4. weitere Informationen über den Berufsberechtigten (z.B. Kanzleirisikoanalyse, Hinweise über Hinweisgebersystem, Erfahrungen aus vergangenen Prüfungen, Berichte von Strafverfolgungsbehörden).

Es ist vor allem zu berücksichtigen, welcher mögliche Schaden von einem Berufsberechtigten ausgehen kann, wenn dieser für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

(3) Bei Ermittlung der Risikofaktoren können Berufsberechtigte mit ähnlichen Eigenschaften (z.B. Größe des Unternehmens, Auftraggeberstruktur, Ort des Tätigwerdens) zueinander in Vergleich gesetzt werden.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Risikobewertung

§ 21. (1) Die Risikobewertung hat ganzheitlich zu erfolgen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit die ermittelten Risikofaktoren sich auf den Betrieb des Berufsberechtigten auswirken, und inwieweit die von ihm gesetzten Maßnahmen geeignet sind, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, wirksam zu mindern.

(2) Risikofaktoren und Minderungsfaktoren können je nach ihrer jeweiligen Bedeutung unterschiedlich gewichtet werden.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen

§ 22. Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen basieren auf den Ergebnissen der Risikobewertung.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs. 1 Z 3, 3 Abs. 1 Z 1 lit. f) und g) und Z. 2, 5, 10 Abs. 4 sowie der 3. und 4. Abschnitt in der Fassung ABl-KWT 3/2020 treten mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Tag in Kraft.

Abs. 2 eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 24. (1) Diese Verordnung wurde beschlossen

1. gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 die §§ 1 bis 6 sowie die §§ 13 und 14 vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6.11.2017 und

2. gemäß § 157 Abs. 3 Z. 1. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 die §§ 7 bis 12 vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 16.10.2017

und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

(2) Die §§ 2 Abs. 1 Z 3, 3 Abs. 1 Z 1 lit. f) und g) und Z. 2, 5, 10 Abs. 4 sowie der 3. und 4. Abschnitt in der Fassung ABl-KWT 3/2020 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 4.11.2019 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 180 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 Erlass, Zl. 2020-0.496.048, vom 11.8.2020 im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 3/2020, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

Abs. 2 eingefügt durch ABl-KWT 3/2020

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Eingefügt durch ABl-KWT 3/2020